

# Verkündungsblatt 9|2017

Ausgabedatum 30.05.2017

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

|   |          |
|---|----------|
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)"   | Seite 2  |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie mit den Schwerpunkten Material- und Nanochemie sowie Wirk- und Naturstoffchemie | Seite 4  |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik   | Seite 7  |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen   | Seite 10 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik  | Seite 18 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING)                      | Seite 24 |
| Schließung des Masterstudienganges Analytik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover   | Seite 29 |
| Einrichtung eines berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudienganges Arbeitswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover                         | Seite 30 |
| Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)"  | Seite 31 |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften   | Seite 45 |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften  | Seite 67 |
| Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau   | Seite 88 |

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

|   |          |
|---|----------|
| Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Leibniz Universität Hannover                                     | Seite 90 |
| Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)                       | Seite 92 |
| Geschäftsordnung des Leibniz Forschungszentrums TRUST - Räumliche Transformation - Zukunft für Stadt und Land | Seite 95 |
| Ordnung der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS)                         | Seite 99 |

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.04.2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 10.05.2017 gemäß § 37 Abs. 5 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)"**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium in den beteiligten Fächern zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber als
  - a) Gasthörerin oder Gasthörer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist oder
  - b) Studierende oder Studierender an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und nicht beurlaubt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a ist die Zulassung möglich, wenn die Immatrikulation an der Leibniz Universität Hannover innerhalb einer im Zulassungsbescheid lt. §5 genannten Frist erfolgt und nachgewiesen wird.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Zertifikatsprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt in der Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (ZEW). Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 01.10. des Jahres. Die Bewerbung muss mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen bei der  
Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW)  
Gasthörenden- und Seniorenstudium  
Schloßwender Straße 7  
30159 Hannover  
eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Teilnehmerplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung als Teilnehmerin oder Teilnehmer ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs.1 Buchst. a und b eine datierte Bescheinigung über die Erstanmeldung mit dem Nachweis über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei der Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) einzureichen (Informationen dazu siehe <https://www.zew.uni-hannover.de/>). Im Fall einer Bewerbung als Studierende der Leibniz Universität Hannover ist zusätzlich eine Immatrikulationsbescheinigung einzureichen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

Die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze werden chronologisch zu gleichen Teilen an Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 Buchst.a bzw. b vergeben. Stehen mehr Teilnehmerplätze zur Verfügung als

Bewerberinnen und Bewerber diese Plätze nachfragen, so werden die Teilnehmerplätze ungeachtet der Teilnehmergruppe vergeben. Über die Reihenfolge entscheidet das Datum der Erstberatung lt. Bescheinigung gemäß § 3 (2).

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Platz im Zertifikatsprogramm annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Nicht angenommene oder nicht fristgerecht angenommene Plätze werden in einem Nachrückverfahren an weitere Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Über die Reihenfolge entscheidet das Datum der Erstberatung lt. Bescheinigung gemäß § 3 (2).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.04.2017 (Az.: 27.5-74503-105) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie mit den Schwerpunkten Material- und Nanochemie sowie Wirk- und Naturstoffchemie genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie  
mit den Schwerpunkten Material- und Nanochemie  
sowie Wirk- und Naturstoffchemie**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 08.03.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie mit den Schwerpunkten Material- und Nanochemie sowie Wirk- und Naturstoffchemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Chemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Chemie oder einen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat oder
  - b)an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium muss mindestens folgende Kompetenzbereiche enthalten:

- 15 LP in Mathematik und Physik
- 105 LP die dem Fach Chemie zugeordnet werden können; davon jeweils mindestens 20 LP in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie; davon mindestens 7 LP für Laborpraktika in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie; sollte die Laborpraxis nicht mit LP ausgewiesen sein, ist die Teilnahme an mindestens 7 SWS Laborpraktika nachzuweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

(4) Die Entscheidung, ob es sich um ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium handelt und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem entsprechenden oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben und die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1a nicht vollständig erfüllt haben, kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. Die erteilten Auflagen (maximal 30 LP) müssen innerhalb von 2 Semestern erfüllt werden.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Chemie beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5

#### Auswahlkommission für den Masterstudiengang Chemie mit den Schwerpunkten Material- und Nanochemie sowie Wirk- und Naturstoffchemie

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei

Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Absatz 1,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.05.2017 (Az.: 27.5-74503-37) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

Die Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 05.04.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 von 180 Leistungspunkten erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit höheren Regelstudienzeiten oder einer abweichenden Gesamtpunktzahl müssen 83% der Gesamtpunktzahl erreicht worden sein. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können Bewerberinnen und Bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 aufweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>.

### § 3

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Bewerber aus nicht-EU Staaten muss die Bewerbung bis zum 31. Mai (Wintersemester) und bis zum 30. November (Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 oder 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5

#### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über Auflagen
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.



## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.04.2017 (Az.: 27.5-74503-133) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Architektur und Landschaft
- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
- Fakultät für Maschinenbau
- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

haben am 25.01.2017 im Rat der Leibniz School of Education diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die wählbaren Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 .
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5. Der Auswahlkommission stellt ebenfalls die Gleichwertigkeit oder enge Verwandtschaft der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs des ersten Abschlusses mit der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach fest, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber die geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. (Wintersemester) bzw. zum 15.1. (bei Zulassung für das Sommersemester) des Jahres nachweisen,

entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) bzw. 15.3. (bei Zulassung für das Sommersemester) des Jahres. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu prüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher Fassung oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) ein Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und Anlage 1.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) werden Ranglisten nach Gruppen gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Bautechnik

Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Gruppe 3: berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

Gruppe 4: berufliche Fachrichtung Holztechnik

Gruppe 5: berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft

Gruppe 6: berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 2. Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte Unterrichtsfach. Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des Rückmeldezeitraums des zweiten Mastersemesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15.04. des folgenden Jahres bei einem Beginn im Wintersemester bzw. 15.10. desselben Jahres bei einem Beginn im Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 5

### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau eine gemeinsame Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder aus den in Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs.1.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage 1**

Fachlich geeignete Bachelorstudienabschlüsse müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es müssen mindestens 78 Leistungspunkte (ECTS) einschließlich 11 Leistungspunkten in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach mindestens 48 Leistungspunkte einschließlich 8 Leistungspunkten in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches erworben worden sein.
2. Es müssen mindestens 15 Leistungspunkte (ECTS) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik erworben worden sein.
3. Es muss ein Schulpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer an einer Schule des berufsbildenden Schulwesens abgeleistet worden sein.

## **Anlage 2**

**Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover [gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) vom 02.12.2015**

### **Wählbare berufliche Fachrichtungen:**

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik

### **Wählbare Unterrichtsfächer:**

- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen
- Spanisch
- Sport

### **Anlage 3**

#### **Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr vom 02.12.2015)**

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:

1.1 Für den Zugang zum Fach Katholische Religion sind fachbezogene Grundkenntnisse Latein nachzuweisen.

Der Nachweis der Sprachanforderungen kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Der Nachweis wird erbracht durch:

2.1 das Abiturzeugnis,

2.2 das Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene (mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache),

2.3 ein Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (B2),

2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,

2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder

2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.

2.7. Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

## **Anlage 4**

### **Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) vom 02.12.2015**

Für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen sind berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika.

Die fachrichtungsbezogenen Praktika müssen insgesamt mindestens 52 Wochen umfassen. Das einzelne Praktikum muss mindestens vier Wochen dauern (vgl. Nds. MaVO-Lehr § 6 Abs 7).

Der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten ist bis zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) zu erbringen.

### **Vorgaben zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit gemäß Anlage 5 zu § 6 Abs 7 Nds. MaVO-Lehr**

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern.

Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

#### **1. Technische und gewerbliche Fachrichtungen Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen**

##### *1.1 Bautechnik*

- Hochbau
- Ausbau
- Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

##### *1.2 Holztechnik*

- Tischlerin/Tischler
- Holzmechanikerin/Holzmechaniker
- Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/des Tischlers abgeleistet werden.



### *1.3 Farbtechnik und Raumgestaltung*

- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
- Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
- Raumausstatterin/Raumausstatter
- Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

### *1.4 Elektrotechnik*

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

### *1.5 Metalltechnik*

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen
- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

### *1.6 Ernährung*

- Gastronomie
- Bäckerei oder Konditorei
- Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.04.2017 (Az.: 27.5-74503-134) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Philosophische Fakultät

haben am 25.01.2017 im Rat der Leibniz School of Education der Leibniz Universität Hannover diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.). Die zu wählenden Unterrichtsfächer sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 oder diesem gleichwertigen Abschluss in Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach für das sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt (vgl. Anlage 2), oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5. Die Auswahlkommission stellt ebenfalls die Gleichwertigkeit des Faches Sonderpädagogik und des Unterrichtsfachs des ersten Abschlusses mit dem Fach Sonderpädagogik und dem Unterrichtsfach fest, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.

Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber die geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. (Wintersemester) des Jahres nachweisen, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) des Jahres. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher Fassung oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und Anlage 1.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April des auf die Einschreibung folgenden Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5

#### Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eine gemeinsame Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den in Abs. 1 genannten Fakultäten und der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören und wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover angehören. Jedes Mitglied wird durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die HMTMH eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs. 1.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 1**

Fachlich geeignete Bachelorabschlüsse müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es müssen mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) in Sonderpädagogik erworben worden sein.
2. Es müssen mindestens 20 Leistungspunkte (ECTS) im Unterrichtsfach erworben worden sein, davon mindestens 5 LP in der Fachdidaktik.
3. Es müssen mindestens 20 Leistungspunkte (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbe-  
reich erworben worden sein.
4. Es müssen ein sonderpädagogisches Schulpraktikum unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen  
Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs und ein sonderpädagogisch relevantes Praktikum von jeweils  
mindestens vier Wochen abgeleistet worden sein.

## **Anlage 2**

**Für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover wählbare Unterrichtsfächer (entsprechend geltender Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen)**

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik<sup>1</sup>
- Sachunterricht
- Sport

---

<sup>1</sup> Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

### **Anlage 3**

#### **Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), vom 02.12.2015 veröffentlicht am 10.12.2015**

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:

1.1 Für den Zugang zum Fach Deutsch sind Sprachnachweise in einer Fremdsprache nachzuweisen.

Der Nachweis der Sprachanforderung kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

2.1 das Abiturzeugnis

2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,

2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule

2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt

2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder

2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.04.2017 (Az.: 27.5-74503-132) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING) genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING)**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
- Fakultät für Maschinenbau
- Fakultät für Mathematik und Physik
- Philosophische Fakultät

haben am 25.01.2017 im Rat der Leibniz School of Education diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING). Die wählbaren Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

-entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium nach Anlage 2 erworben hat, oder

-an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) Nachweise nach Anlage 3 erbracht hat.

Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Anlage 2.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.



### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure beginnt zum Wintersemester oder zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder mit diesem vergleichbaren Studiengangs. Sollte das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann dieses bis zum 15. September eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester oder bis zum 15. März eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht werden.
  - ein Lebenslauf,
  - Nachweise nach Anlage 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
- Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik  
Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 1.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 1. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt.

### § 5

#### Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau bilden einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus den unter Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
  - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
  - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß Anlage 3.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben<sup>2</sup>,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>2</sup> Von der Reihenfolge kann abgewichen werden

**Anlage 1**

**Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**Wählbare berufliche Fachrichtungen:**

-Elektrotechnik

-Metalltechnik

**Wählbare Unterrichtsfächer:**

-Evangelische Religion

-Mathematik

-Physik

-Politik

-Sport

**Anlage 2****Fachlich geeignete Studiengänge entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. a)****a) Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik**

- Elektrotechnik / Electronics Engineering
- Nachrichtentechnik
- Antriebstechnik
- Fahrzeugelektronik
- Elektronik / Mikroelektronik
- Elektrische Energietechnik / Energiemanagement / Energieversorgung
- Elektrotechnik – Erneuerbare Energien
- Automatisierungstechnik / Industrial Automation
- Energie- und Gebäudetechnik
- Elektro- und Informationstechnik / Kommunikationstechnik
- Mechatronik
- Ingenieurpädagogik, FR Elektrotechnik
- Technische Informatik / Computer Engineering / Industrial Informatics / Ingenieurinformatik / Prozessinformatik

**b) Berufliche Fachrichtung Metalltechnik**

- Maschinenbau / Maschinenwesen
- Maschinenbau / Produktionstechnik / Konstruktionstechnik / Fertigungstechnik / Präzisionsmaschinenbau
- Fahrzeugtechnik / Automotive / Automobiltechnologie
- Maschinenbau – Erneuerbare Energien
- Produktion und Logistik / Supply Change Management-Maschinenbau
- Mechatronik
- Verfahrenstechnik / Energie-Umwelttechnik
- Ingenieurpädagogik, FR Metalltechnik
- Fahrzeug-Service-Technik und Serviceprozesse
- Ingenieure mit Zusatzqualifikation Kraftfahrzeugsachverständige/r
- Versorgungstechnik / Energie- und Gebäudetechnik

Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Studiengänge gelten als fachlich geeignet, wenn sie mindestens 150 LP fachwissenschaftliche Anteile ausweisen.

**Anlage 3****Zusätzliche Nachweise**

Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem Studium mit Bachelorabschluss oder mit diesem gleichwertigen Abschluss nicht mindestens 16 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder keine einschlägige Berufsausbildung nachweisen können, müssen folgende zusätzliche Nachweise erbringen:

- insgesamt mindestens 16 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- fachrichtungsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von 52 Wochen nach Maßgabe der Nds. MasterVo-Lehr, Anlage 5.

Können Bewerberinnen und Bewerber die vorstehenden Nachweise nicht in vollem Maße erbringen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzureichen. Bis zum 15. September eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester oder bis zum 15. März eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester sind von dem fachrichtungsbezogenen Praktikum mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

**Schließung des Masterstudiengangs Analytik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 26.04.2017 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 19.04.2017 wird der Masterstudiengang Analytik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät zum Wintersemester 2017/18 geschlossen.

**Einrichtung eines berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengangs Arbeitswissenschaft  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 03.02.2016 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 27.01.2016 wird zum Wintersemester 2017/18 ein berufsbegleitender konsekutiver Masterstudiengang Arbeitswissenschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.04.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung" beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.05.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

.....**Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm**  
**„Ästhetische Bildung und Gestaltung“**

**Übersicht**

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 12 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Leistungspunkte und Module
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

**Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm  
„Ästhetische Bildung und Gestaltung“  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Erster Teil: Allgemeines**

**§ 1 Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, sich sinnlich-reflexiv mit Kunstwerken und eigenen künstlerischen Prozessen auseinanderzusetzen und eigenständig ästhetische Potentiale zu erschließen. <sup>2</sup>Gezeigt werden sollen der Erwerb grundlegender Wahrnehmungs- und Gestaltungskompetenzen (bildnerische Urteilsfähigkeit) sowie das Vermögen, ästhetische Projekte in Wechselwirkungen zwischen Theorie und Praxis zu erarbeiten.
- (2) Nach bestandener Zertifikatsprüfung stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ein Hochschulzertifikat „Ästhetische Bildung und Gestaltung“ aus.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in vier Semester.

**§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 14 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.



## Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG) Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Seminararbeiten, Präsenzübungen, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind insbesondere Dokumentation, Künstlerische Präsentation und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1. oder 1.2. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1. oder 1.2. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind,
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### § 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1. und 1.2. genannt werden, bestanden worden sind und 30 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 10 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1. oder 1.2 zu entnehmen.

## § 9 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

## § 10 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 nicht mehr möglich ist; § 15 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 9 Satz 1) erfolgen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 12 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen in den Modulen „Ästhetische Theorie“ sowie „Ästhetisches Projekt“ werden benotet. <sup>3</sup>Weitere Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
- 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und
- 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenen Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

#### § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (1) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>§ 10 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 14 Absatz 1 Satz 4 handelt.

#### § 15 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1. oder 1.2. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1. oder 1.2. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1 oder 1.2. genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 16 Absatz 1 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

#### § 16 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den benoteten Pflichtmodulen herangezogen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 17 Bescheinigung und Studienbuch

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zertifikat in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen zur Dokumentation der Teilnahme sowie der Studien- und Prüfungsleistungen ein Studienbuch, welches bei Annahme des Teilnehmerplatzes von der Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) ausgehändigt wird. <sup>2</sup>Das Studienbuch gibt die Module, die zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erworbenen Leistungspunkte an und weist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Bestehen oder Nicht-Bestehen bzw. die Noten der Prüfungsleistungen aus. <sup>3</sup>Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat ist das Tagesdatum des Drucks.

### § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an die Zentrale Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

### § 19 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft das unter § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung“ eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms "Ästhetische Bildung und Gestaltung"

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

**Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Ästhetische Bildung und Gestaltung“**

Anlage 1.1: Pflichtmodule

| Modul                       | Lehrveranstaltungen     | Empf. Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung*   | Prüfungsleistung                         | Leistungspunkte |
|-----------------------------|-------------------------|----------------|-----------------------------------|--------------------|--|-----------------|
| Ästhetische Praxis (ÄP)     | Ästhetische Praxis I    | 1.             |                                   | eine Seminararbeit | Dokumentation                            | 9 LP            |
|                             | Ästhetische Praxis II   | 2.             |                                   |                    |  |                 |
| Ästhetische Theorie (ÄT)    | Ästhetische Theorie I   | 2.             |                                   | eine Seminararbeit | Hausarbeit (15 Seiten)                   | 6 LP            |
|                             | Ästhetische Theorie II  | 3.             |                                   |                    |  |                 |
| Ästhetisches Projekt (ÄPro) | Ästhetisches Projekt I  | 3.             |                                   | eine Seminararbeit | Künstlerische Präsentation mit Reflexion | 12 LP           |
|                             | Ästhetisches Projekt II | 4.             |                                   |                    |  |                 |
| Summe                       |                         |                |                                   |                    |  | 27 LP           |

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

| Modul                 | Lehrveranstaltungen  | Empf. Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung    | Prüfungsleistung       | Leistungspunkte |
|-----------------------|--|----------------|-----------------------------------|--------------------|------------------------|-----------------|
| Wahlpflichtmodul (WP) | Wahlpflichtangebot aus<br>Kunstwissenschaft und Gestaltungspraxis<br>oder<br>Darstellendes Spiel<br>oder<br>Bildungswissenschaft<br>oder<br>Soziologie<br>oder<br>Pädagogische Psychologie | 1.             |                                   | eine Seminararbeit | Hausarbeit (15 Seiten) | 3 LP            |
| Summe                 |  |                |                                   |                    |                        | 3 LP            |

\* Art und Umfang der Studienleistung werden spätestens zu Beginn der LV bekannt gegeben.

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### **Anlage 2.1: Definitionen**

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfrage

gen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.



### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

**Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

**Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

**Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

**Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. <sup>5</sup>Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. <sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. <sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

**Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

**Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

**Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. <sup>3</sup>Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

**Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen**

|    |  |
|----|--|
| A  | Aufsatz  |
| AA | Ausarbeitung   |
| BÜ | Bestimmungsübungen                                       |
| DO | Dokumentation  |
| ES | Essay  |
| FP | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS | Fallstudie   |
| HA | Hausarbeit   |
| K  | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO | Kolloquium   |
| KP | Künstlerische Präsentation                               |
| KW | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ | Laborübungen   |
| ME | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| MO | Modelle  |
| MP | mündliche Prüfung  |
| MU | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P  | Projektarbeit  |
| PD | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF | Portfolio  |
| PK | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR | Präsentation   |
| PW | Planwerk   |
| R  | Referat  |
| SA | Seminararbeit  |
| SG | Stegreif   |
| SL | Seminarleistung  |
| SP | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST | Studienarbeiten  |
| TP | Theaterpraktische Präsentation                           |
| U  | Unterrichtsgestaltung                                    |
| Ü  | Übungen  |
| V  | Vortrag  |
| ZD | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.04.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.05.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2017 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Erster Teil: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

#### **§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

### **§ 5 Prüferinnen und Prüfer**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bildungswissenschaften Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

### **§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Dokumentationen sowie Präsentationen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 5 Monate nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Philosophischen Fakultät/ der am Studiengang beteiligten Institute sein.

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden.

<sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) <sup>1</sup>Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Anerkennungen innerhalb des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ sind ausgeschlossen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

## § 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.



### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.  
<sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

### § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>5</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. <sup>6</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>7</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>8</sup>§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

### § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

**§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

|               |                       |   |
|---------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3      | = „sehr gut“          | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = „gut“               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,           |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = „befriedigend“      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0      | = „ausreichend“       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,            |
| 5,0           | = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.      |

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

|     |  |
|-----|--|
| 1,0 | = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,       |
| 1,3 | = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,       |
| 1,7 | = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert             |
| 2,0 | = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,            |
| 2,3 | = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,            |
| 2,7 | = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,   |
| 3,0 | = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,   |
| 3,3 | = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,   |
| 3,7 | = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und |
| 4,0 | = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl         |

der zu vergebenen Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

**§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1. oder 1.2. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,2 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note 1,2 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

### § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note |   | Notenwertäquivalente |
|------|---|----------------------|
| 1,0  | = | 4,0                  |
| 1,3  | = | 3,7                  |
| 1,7  | = | 3,3                  |
| 2,0  | = | 3,0                  |
| 2,3  | = | 2,7                  |
| 2,7  | = | 2,3                  |
| 3,0  | = | 2,0                  |
| 3,3  | = | 1,7                  |
| 3,7  | = | 1,3                  |
| 4,0  | = | 1,0                  |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Bildungswissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.  
<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule (Vertiefungsrichtungen)

Anlage 1.2.a): Erwachsenenbildung/ Weiterbildung

Anlage 1.2.b): Berufs- und Betriebspädagogik

Anlage 1.2.c): Pädagogisches Fallverstehen

Anlage 1.2.d): Kultur- und Medienbildung

Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften**

Das Studium des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften umfasst einen Pflichtbereich (Anlage 1.1: Pflichtmodule) sowie einen Wahlpflichtbereich (Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule). Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des 3. Semesters für eine der vier im Wahlpflichtbereich angebotenen Vertiefungsrichtungen (1.2 a bis 1.2 d). Alle der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung zugeordneten Module sind, sofern nicht anders vermerkt, obligatorisch.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

| Modul   | Lehrveranstaltungen zu  | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung   | Studienleistung                                    | Prüfungsleistung   | Leistungspunkte |
|---|---|----------|---|--|--|-----------------|
| BW PM 1 :<br>Methodologie<br>bildungswissenschaftlicher<br>Forschung I      | PM 1.1<br>Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen                              | 1        |   | Je<br>1 Studienleistung in<br>PM 1.2 und<br>PM 1.3 | K 60, zu<br>erbringen in<br>PM 1.1                               | 10 LP           |
|   | PM 1.2<br>Quantitative Analyseverfahren (Statistik)   |          |   |  |  |                 |
|   | PM 1.3<br>Qualitative Analyseverfahren  |          |   |  |  |                 |
| BW PM 2 :<br>Pädagogische<br>Psychologie                                    | PM 2.1<br>Allgemeine Psychologie  | 1        |   | 1 Studienleistung in<br>PM 2.4                     | 3 x K 60<br>zu PM 2.1,<br>PM 2.2 und<br>PM 2.3<br>(zählt je 1/3) | 12 LP           |
|   | PM 2.2<br>Entwicklungspsychologie   |          |   |  |  |                 |
|   | PM 2.3<br>Pädagogische Psychologie  | 2        | Erfolgreiche Teilnahme an<br>den LV Allgemeine und<br>Entwicklungspsychologie |  |  |                 |
|   | PM 2.4<br>Vertiefendes Seminar zu einem ausgewählten Themengebiet der Pädagogischen Psychologie |          |   |  |  |                 |
| BW PM 3<br>Theorien und<br>Konzepte der<br>Berufs- und<br>Betriebspädagogik | PM 3.1<br>Themenfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik                                     | 1        |   | 1 Studienleistung                                  | MP 20 oder<br>HA 15 oder<br>PR 45 oder<br>K 90                   | 12 LP           |
|   | PM 3.2<br>Themenfelder der Betriebs- und Arbeitspädagogik                                       | 2        |   | 1 Studienleistung                                  |  |                 |
|   | PM 3.3<br>Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung   | 1        |   | 1 Studienleistung                                  |  |                 |
|   | PM 3.4<br>Didaktik betrieblicher Aus- und Weiterbildung   | 2        |   | 1 Studienleistung                                  |  |                 |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

| Modul   | Lehrveranstaltungen zu  | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung       | Studienleistung   | Prüfungsleistung  | Leistungspunkte |
|---|---|----------|---|---|---|-----------------|
| BW PM 4 :<br>Lebenslanges Lernen  | PM 4.1<br>Bildungsanforderungen, Begründungen und Phasen des Lebenslangen Lernens im Erwachsenenalter               | 1        |   | je<br>1 Studienleistung   | MP 15<br>oder<br>HA 10  | 6 LP            |
|   | PM 4.2<br>Biographische, kulturelle und gesellschaftliche Aspekte der Bildungsteilhabe                              | 2        |   |   |   |                 |
| BW PM 5:<br>Handlungsfelder der Erwachsenenbildung/<br>Weiterbildung                    | PM 5.1<br>Institutionelle und professionelle Aspekte der Erwachsenenbildung/<br>Weiterbildung                       | 1        |   | je<br>1 Studienleistung   | MP 15<br>oder<br>HA 10  | 8 LP            |
|   | PM 5.2<br>Ansätze und Konzepte der Lern- und Weiterbildungsberatung   | 2        |   |   |   |                 |
| BW PM 6:<br>Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Organisation von Bildungsprozessen | PM 6.1<br>Bildung und Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft  | 1        |   | je<br>1 Studienleistung   | HA oder<br>PR oder<br>DO oder<br>K oder<br>MP<br>zu erbringen in PM 6.4 | 12 LP           |
|   | PM 6.2<br>Organisation und Entwicklung des Bildungssystems  | 2        |   |   |   |                 |
|   | PM 6.3<br>Unterrichten als Interaktion: Organisation und Evaluation von Lehr-/ Lernprozessen                        | 2        |   |   |   |                 |
|   | PM 6.4<br>Bildung, Sozialisation, Organisation und Interaktion als Herausforderungen pädagogischer Professionalität | 2        |   |   |   |                 |
| BW PM 7:<br>Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung II                        | PM 7.1<br>Evaluation im Bildungsbereich   | 2        | erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1 | 1 Studienleistung in PM 7.2 zu qualitativen oder quantitativen Analyseverfahren | K 60 oder<br>HA 20 , zu erbringen in PM 7.1                             | 6 LP            |
|   | PM 7.2<br>Qualitative Analyseverfahren (Aufbau) <u>oder</u> Quantitative Analyseverfahren (Aufbau)                  |          |   |   |   |                 |
| <b>Summe</b>  |   |          |   |   |   | <b>66 LP</b>    |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.  
 „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.



Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

1.2.a Erwachsenenbildung/ Weiterbildung

| Modul  | Lehrveranstaltungen zu   | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung         | Prüfungsleistung   | Leistungspunkte |
|--|--|----------|-----------------------------------|-------------------------|--------------------|-----------------|
| BW EB 1:<br>Lehr-/ Lernarrangements und Bildungspartizipation in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung | EB 1.1<br>Didaktische Ansätze und Seminarmethoden  | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung | HA 20 oder<br>K 90 | 10 LP           |
|  | EB 2.2<br>Spezifische Aspekte der Gestaltung und Analyse von Lern- und Bildungsprozessen                   |          |                                   |                         |                    |                 |
| BW EB 2:<br>Forschungsfelder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung                                     | EB 2.1<br>Institutionen- und Programmforschung   | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung | K 90 oder<br>HA 20 | 10 LP           |
|  | EB 2.2<br>Lehr-Lernforschung   | 4        |                                   |                         |                    |                 |
|  | EB 2.3<br>Forschungskolloquium   |          |                                   |                         |                    |                 |
| BW EB 3:<br>Grundlagen der beruflich-betrieblichen Weiterbildung                                       | EB 3.1<br>Grundlagen der beruflich-betrieblichen Weiterbildung und Personalentwicklung                     | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung | K 90 oder<br>HA 20 | 10 LP           |
|  | EB 3.2<br>Bildungsmanagement   | 4        |                                   |                         |                    |                 |
|  | EB 3.3<br>Lernkulturen in Unternehmen und angrenzenden Institutionenformen der betrieblichen Weiterbildung |          |                                   |                         |                    |                 |
| <b>Summe</b>   |  |          |                                   |                         |                    | <b>30 LP</b>    |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.  
 „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

1.2.b Berufs- und Betriebspädagogik

| Modul   | Lehrveranstaltungen zu   | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung         | Prüfungsleistung    | Leistungspunkte |
|---|--|----------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------|-----------------|
| BW BP 1:<br>Voraussetzungen und Bedingungen beruflichen Lernens und Lehrens | BP 1.1<br>Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr-Lernprozesse           | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung | MP 20 oder<br>HA 15 | 12              |
|   | BP 1.2<br>Berufliche Sozialisation   |          |                                   |                         |                     |                 |
|   | BP 1.3<br>Professionalisierung des Personals beruflicher Aus- und Weiterbildung        |          |                                   |                         |                     |                 |
|   | BP 1.4<br>Förderpädagogische Ansätze in der beruflichen Bildung                        |          |                                   |                         |                     |                 |
| BW BP 2:<br>System beruflicher Bildung                                      | BP 2.1<br>Historische, organisatorische und rechtliche Zugänge                         | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung | MP 20 oder<br>HA 15 | 9               |
|   | BP 2.2<br>Qualitätssicherung und -entwicklung  |          |                                   |                         |                     |                 |
|   | BP 2.3<br>Schnittstellen und Übergänge der beruflichen Bildung                         |          |                                   |                         |                     |                 |
| BW BP 3:<br>Aktuelle Entwicklungen im System der beruflichen Bildung        | BP 3.1<br>Nationale und internationale Perspektiven auf Strukturen beruflicher Bildung | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung | MP 20 oder<br>HA 15 | 9               |
|   | BP 3.2<br>Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung                         | 4        |                                   |                         |                     |                 |
|   | BP 3.3<br>Berufsbildungsforschung  | 4        |                                   |                         |                     |                 |
| <b>Summe</b>  |  |          |                                   |                         |                     | <b>30 LP</b>    |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.  
 „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

1.2.c Pädagogisches Fallverstehen

| Modul  | Lehrveranstaltungen zu   | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung                             | Prüfungsleistung  | Leistungspunkte |
|--|--|----------|-----------------------------------|---|---|-----------------|
| BW PF 1<br>Lehrforschungsmodul   | PF 1.1<br>Einführung in die Methodologie und Methodik fallverstehender Verfahren   | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung                     | HA 20 in der LV Forschungspraktikum zu einem Forschungsproblem inkl. Forschungsdesign (zur Vorbereitung der Masterarbeit) | 15              |
|  | PF 1.2<br>Auswertungsverfahren/ Interpretationsübung   | 3        |                                   |   |   |                 |
|  | PF 1.3<br>Forschungspraktikum (insb. Fragen des Forschungsdesigns)   | 3        |                                   |   |   |                 |
|  | PF 1.4<br>Forschungskolloquium (inkl. Fragen der theoretischen Einbettung von Forschungsergebnissen)                                       | 4        |                                   |   |   |                 |
| BW PF 2 :<br>Fallverstehen in pädagogischen Kontexten<br><br>Wahlpflicht:<br>3 von 5 Lehrveranstaltungen | PF 2.1<br>Fallanalysen zur Kinder- und/oder Jugendforschung  | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung in den gewählten LV | HA 20   | 9               |
|  | PF 2.2<br>Fallanalysen zu Sozialisationsprozessen  |          |                                   |   |   |                 |
|  | PF 2.3<br>Fallanalysen zu Erziehungs- und/ oder Bildungsprozessen  |          |                                   |   |   |                 |
|  | PF 2.4<br>Fallanalysen zur pädagogischen Professionalität  |          |                                   |   |   |                 |
|  | PF 2.5<br>Lehrveranstaltung zu: Ästhetischer Erkenntnisbildung in kunstwissenschaftlicher Theorie oder in künstlerischer Gestaltungspraxis |          |                                   |   |   |                 |
| BW PF 3<br>Theorie und Praxis  | PF 3<br>Fallarbeit und Fallverstehen als pädagogische Praxisreflexion  | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung                     | HA oder PR oder DO oder K oder MP   | 6               |
| <b>Summe</b>   |  |          |                                   |   |   | <b>30 LP</b>    |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

1.2.d Kultur- und Medienbildung

| Modul  | Lehrveranstaltungen zu  | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung  | Prüfungsleistung        | Leistungspunkte |
|--|---|----------|-----------------------------------|--|-------------------------|-----------------|
| BW KM 1: Individuum, Medien und Kultur               | KM 1.1<br>VL Sprach- und Medienpsychologie                                  | 3        |                                   | je<br>1 Studienleistung in den Seminaren                                     | K 60 zu den Vorlesungen | 12              |
|  | KM 1.2<br>Vertiefendes Seminar  |          |                                   |  |                         |                 |
|  | KM 1.3<br>VL Kulturpsychologie  |          |                                   |  |                         |                 |
|  | KM 1.4<br>Vertiefendes Seminar  |          |                                   |  |                         |                 |
| BW KM 2: Entwicklung von Kultur- und Medienkompetenz | KM 2.1<br>Entwicklung von Kultur- und Medienkompetenz                       | 3        |                                   | 1 Studienleistung in der LV, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird | HA 20                   | 6               |
|  | KM 2.2<br>Vertiefendes Seminar  |          |                                   |  |                         |                 |
| BW KM 3: Ästhetische Bildung                         | KM 3.1<br>Ästhetische Erkenntnisbildung in kunstwissenschaftlicher Theorie  | 3        |                                   | Je<br>1 Studienleistung  | HA 20                   | 6               |
|  | KM 3.2<br>Ästhetische Erkenntnisbildung in künstlerischer Gestaltungspraxis |          |                                   |  |                         |                 |
| BW KM 4: Medienanalyse                               | KM 4.1<br>Seminar Massenmedien  | 3        |                                   | 1 Studienleistung in der LV, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird | HA 20 oder DO oder SA   | 6               |
|  | KM 4.2<br>Seminar Medien der individuellen Kommunikation                    |          |                                   |  |                         |                 |
| <b>Summe</b>   |   |          |                                   |  |                         | <b>30 LP</b>    |

Anlage 1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.4: Masterarbeit

| Modul  | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit (in der gewählten Vertiefungsrichtung anzufertigen) |                     | 4        | mind. 60 LP                            |                 | Masterarbeit     | 24              |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

## Anlage 2: Prüfungsformen

### Anlage 2.1: Definitionen

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung beziehungsweise Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberech-

tigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen.<sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt.<sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.<sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des beziehungsweise der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-

praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

### **Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

### **Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

### **Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

### **Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. <sup>5</sup>Gegebenenfalls.. kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder eine von diesem beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

### **Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

### **Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.



### **Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

### **Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

### **Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

|    |  |
|----|--|
| A  | Aufsatz  |
| AA | Ausarbeitung   |
| BA | Bachelorarbeit   |
| BÜ | Bestimmungsübungen                                       |
| DO | Dokumentation  |
| ES | Essay  |
| EX | Experimentelles Seminar                                  |
| FP | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS | Fallstudie   |
| HA | Hausarbeit   |
| K  | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO | Kolloquium   |
| KU | Kurzarbeit   |
| KP | Künstlerische Präsentation                               |
| KW | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ | Laborübungen   |
| MA | Masterarbeit   |
| ME | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| ML | Master-Kolloquium  |
| MO | Modelle  |
| MP | mündliche Prüfung  |
| MU | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P  | Projektarbeit  |
| PD | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF | Portfolio  |
| PK | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR | Präsentation   |
| PW | Planwerk   |
| R  | Referat  |
| SA | Seminararbeit  |
| SG | Stegreif   |
| SL | Seminarleistung  |
| SP | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST | Studienarbeiten  |
| TP | Theaterpraktische Präsentation                           |
| U  | Unterrichtsgestaltung                                    |
| uK | unbenotete Klausur                                       |
| Ü  | Übungen  |
| V  | Vortrag  |
| ZD | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.04.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.05.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2017 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Erster Teil: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Kern- und Kompetenzbereiches sowie des gewählten Schwerpunktes überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

#### **§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“, mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Masterstudiengangs Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Referate sowie Portfolios. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und

- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Philosophischen Fakultät in einem der am Studiengang beteiligten Institute sein.

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) <sup>1</sup>Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Anerkennungen innerhalb des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ sind ausgeschlossen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

**§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge**

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

**§ 11 Fernstudium**

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

**Dritter Teil: Prüfungsverfahren****§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.

- (2)<sup>1</sup>Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3)<sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 59 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
- (4)<sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

### § 14 Wiederholung

- (1)<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2)<sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3)<sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>5</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. <sup>6</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>7</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>8</sup>§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1)<sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2)<sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständige Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um

insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

|               |                       |   |
|---------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3      | = „sehr gut“          | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = „gut“               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,           |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = „befriedigend“      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0      | = „ausreichend“       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,            |
| 5,0           | = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.      |

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

|     |  |
|-----|--|
| 1,0 | = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,       |
| 1,3 | = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,       |
| 1,7 | = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert             |
| 2,0 | = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,            |
| 2,3 | = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,            |
| 2,7 | = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,   |
| 3,0 | = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,   |
| 3,3 | = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,   |
| 3,7 | = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und |
| 4,0 | = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl         |



der zu vergebenen Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prfling die fr das Bestehen der Prfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 18 Tuschung, Ordnungsversto

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prfungs- oder Studienleistung durch Tuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitfhren nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Tuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgerte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fllen – insbesondere bei einem wiederholten Versto nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zustndige Organ den Prfling von der Erbringung weiterer Prfungs- und Studienleistungen ausschlieen oder die gesamte Prfung als endgltig nicht bestanden erklren. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstoen in anderen Studiengngen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitt.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberhrt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte fr Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgefhrten Leistungspunkte fr ein Modul werden vergeben, wenn die zugehrigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Fr Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulbergreifenden Prfungen abgeprft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulbergreifenden Prfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3 oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prfung gehrenden Module und die modulbergreifende Prfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. knnen jeweils mehr Module gewhlt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die fr die Gesamtprfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prfungsverfahren in den brigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestanden Prfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestanden Prfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die brigen bestanden Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprfungen gem § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 drfen nur die Noten der Module bercksichtigt werden, die fr das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfgige berschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Magabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgefhrten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt ber 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt ber 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt ber 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt ber 4,0: „nicht bestanden“.

<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote <1,1 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note | Notenwertäquivalente |
|------|----------------------|
| 1,0  | = 4,0                |
| 1,3  | = 3,7                |
| 1,7  | = 3,3                |
| 2,0  | = 3,0                |
| 2,3  | = 2,7                |
| 2,7  | = 2,3                |
| 3,0  | = 2,0                |
| 3,3  | = 1,7                |
| 3,7  | = 1,3                |
| 4,0  | = 1,0                |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.
- (8) <sup>1</sup>Der gewählte Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)“ oder „Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)“ wird auf dem Zeugnis vermerkt.-

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs  
Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften**

Anlage 1.1: Pflichtmodule

| Modul   | Lehrveranstaltungen  | Semes-ter | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung                                     | Prüfungsleistung                        | Leistungspunkte |
|---|--|-----------|--|---|---|-----------------|
| MA 1a:<br>Datenquellen und Erhebungsmethoden              | VL + Tut.: MA 1.1<br>Wissenschafts<br>theoretische und<br>-methodologische<br>Grundlagen | 1.-3.     |  | Je eine Studienleistung in MA 1.2 MA 1.3 und MA 1.4 | K 60,<br>zu erbringen in MA 1.1.        | 13              |
|   | S: MA 1.2<br>Quantitative Analyseverfahren (Statistik)                                   |           |  |   |   |                 |
|   | S: MA 1.3<br>Qualitative Analyseverfahren  |           |  |   |   |                 |
|   | S: MA 1.4<br>Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren              |           |  |   |   |                 |
| MA 1b:<br>Datenquellen und Erhebungsmethoden (Vertiefung) | S: MA 1.5 Forschungsworkstatt  | 4.        |  | Eine Studienleistung                                |   | 5               |
| MA 2:<br>Diagnostik in Theorie und Praxis                 | VL: MA 2.1.<br>Systematik der Diagnostik I   | 1.        |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung         |   | 4               |
|   | S: MA 2.2.<br>Systematik der Diagnostik II   |           |  |   | R 30 und AA 5, zu erbringen in MA 2.2   |                 |
| MA 3:<br>Intervention in Theorie und Praxis               | VL: MA 3.1.<br>Formen der Intervention und rechtliche Rahmenbedingungen                  | 1.        |  | Eine Studienleistung in MA 3.1                      |   | 5               |
|   | VL: MA 3.2.<br>Evaluations- und Effektivitätsforschung                                   | 2.        |  |   | K 60 oder HA 20, zu erbringen in MA 3.2 |                 |
| Summe   |  |           |  |   |   | 27              |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

1.2.a Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

| Modul  | Lehrveranstaltungen  | Semes-ter | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung                             | Prüfungsleistung   | Leistungspunkte |
|--|--|-----------|--|---|--|-----------------|
| LE 1:<br>Aktuelle Forschungsfragen in der LE | S: LE 1.1<br>Internationale Forschungstrends   | 1.        |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | R oder HA oder DO oder MP, zu erbringen in LE in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 1 | 9               |
|  | S: LE 1.2<br>Aktuelle Forschungsfragen   |           |  |   |  |                 |
|  | S: LE 1.3<br>Projektseminar zu laufenden Forschungen                                   |           |  |   |  |                 |
| LE 2:<br>Projekt in der LE                   | VL: LE 2.1.<br>Allgemeine Einführung in die Projektarbeit                              | 2./3.     |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung |  | 13              |
|  | Projekt: LE 2.2.<br>Projekt/ Exkursion   |           |  |   |  |                 |
|  | S: LE 2.3.<br>Auswertung und Ergebnispräsentation                                      |           |  |   | DO 8-10 zum Projekt, zu erbringen in LE 2.3  |                 |
| LE 4:<br>Diagnostik in der LE                | S: LE 4.1.<br>Spezielle Diagnostik I   | 1./2.     |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | PF oder R oder HA zu erbringen in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 4                | 12              |
|  | S: LE 4.2.<br>Spezielle Diagnostik II  |           |  |   |  |                 |
|  | S: LE 4.3.<br>Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern I  |           |  |   |  |                 |
|  | S: LE 4.4.<br>Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern II |           |  |   |  |                 |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

1.2.a Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE) (Fortsetzung)

| Modul   | Lehrveranstaltungen   | Semester        | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung                             | Prüfungsleistung   | Leistungspunkte |
|---|---|-----------------|--|---|--|-----------------|
| LE 5:<br>Praxis der Diagnostik in der LE                  | Praktikum: LE 5.1.<br>Projektpraktikum gemäß Praktikumsordnung:<br>Datenerhebung und Gesprächsführung in einem diagnostischen Handlungsfeld | Im oder nach 2. |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | DO anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz etc.) zu erbringen in LE 5.2. | 7               |
|   | S: 5.2.<br>Fallanalyse und Fallrekonstruktion   |                 |  |   |  |                 |
| LE 6:<br>Intervention, Beratung und Kooperation in der LE | S: LE 6.1.<br>Vertiefte theoretische Grundlagen der Intervention und Beratung   | 1.-3.           |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | Eine Prüfungsleistung nach Anlage 2 in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 6             | 18              |
|   | S: LE 6.2.<br>Erweiterte konzeptionelle Grundlagen der Intervention und Beratung  |                 |  |   |  |                 |
|   | S: LE 6.3.<br>Auftragsanalyse von Interventions- und Beratungsprozessen   |                 |  |   |  |                 |
|   | S: LE 6.4.<br>Grundlagen der Teamentwicklung und -beratung  |                 |  |   |  |                 |
|   | S: LE 6.5.<br>Konzepte professioneller Kooperation  |                 |  |   |  |                 |
|   | S: LE 6.6<br>Theorien und Modelle der Organisationsberatung   |                 |  |   |  |                 |
| LE 7:<br>Handeln auf der Ebene der Organisation in der LE | Praktikum: LE 7.1.<br>Projektpraktikum (2) gemäß Praktikumsordnung:<br>Organisationshandeln in der LE                                       | Im oder nach 3. |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | DO, zu erbringen in LE 7.2.  | 10              |
|   | S: LE 7.2.<br>Reflexion organisationsbezogener Strukturen und Abläufe in der LE   |                 |  |   |  |                 |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

Anlage 2.

1.2.b Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

| Modul  | Lehrveranstaltungen  | Semes-ter | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung                             | Prüfungsleistung  | Leistungspunkte |
|--|--|-----------|--|---|---|-----------------|
| SKT 1:<br>Aktuelle Forschungsfragen in der SKT | S: SKT 1.1<br>Internationale Forschungstrends  | 1.        |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | R oder HA oder DO oder MP zu erbringen in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 1  | 9               |
|  | S: SKT 1.2<br>Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen                                |           |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 1.3<br>Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungsbedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen |           |  |   |   |                 |
| SKT 2:<br>Projekt in der SKT                   | VL: SKT 2.1.<br>Allgemeine Einführung in die Projektarbeit   | 2./3.     |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | DO 8-10 zum Projekt, zu erbringen in SKT 2.3  | 13              |
|  | Projekt: SKT 2.2.<br>Projekt/Exkursion   |           |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 2.3.<br>Auswertung und Ergebnispräsentation   |           |  |   |   |                 |
| SKT 4:<br>Diagnostik in der SKT                | S: SKT 4.1.<br>Diagnostik bei entwicklungsbedingten und erworbenen sprachsystematischen Störungen                      | 1./2.     |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | PF oder R oder HA oder DO, zu erbringen in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 4 | 12              |
|  | S: SKT 4.2.<br>Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen   |           |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 4.3.<br>Vorbereitung auf die diagnostische Praxis   |           |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 4.4.<br>Vertiefung der diagnostischen Praxis  |           |  |   |   |                 |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

1.2.b Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT) (Fortsetzung)

| Modul  | Lehrveranstaltungen  | Semester        | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung                             | Prüfungsleistung  | Leistungspunkte |
|--|--|-----------------|--|---|---|-----------------|
| SKT 5:<br>Praxis der Diagnostik in der SKT   | Praktikum: SKT 5.1.<br>Projektpraktikum (1)<br>gemäß Praktikumsordnung                             | Im oder nach 2. |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | DO anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz/ Tonaudiogramm/ Stimmfeldmessung etc.), zu erbringen in SKT 5.2. | 7               |
|  | S: SKT 5.2.<br>Reflexion der diagnostischen Praxis   |                 |  |   |   |                 |
| SKT 6:<br>Intervention in der SKT            | S: SKT 6.1.<br>Neurologische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen | 1.-3.           |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | Eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 6  | 18              |
|  | S: SKT 6.2.<br>Phoniatrische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen |                 |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 6.3.<br>Beratung und Kooperation im Bereich SKT   |                 |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 6.4.<br>Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen                                    |                 |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 6.5.<br>Evaluation  |                 |  |   |   |                 |
|  | S: SKT 6.6<br>Vorbereitung auf die Praxis  |                 |  |   |   |                 |
| SKT 7:<br>Praxis der Intervention in der SKT | Praktikum: SKT 7.1.<br>Projektpraktikum (2)  | Im oder nach 3. |  | Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung | DO, zu erbringen in SKT 7.2.  | 10              |
|  | S: SKT 7.2.<br>Reflexion der Praxis  |                 |  |   |   |                 |

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.



Anlage 1.4: Masterarbeit

Anlage 1.4a: Masterarbeit im Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

| Modul                                   | Lehrveranstaltungen      | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung  | Studienleistung                | Prüfungsleistung  | Leistungspunkte |
|---|--------------------------|----------|---|--------------------------------|---|-----------------|
| LE 3:<br>Masterarbeit im Schwerpunkt LE | S: LE 3.1.<br>Kolloquium | 4.       | Erfolgreicher Abschluss der Module<br><br>MA 1.1,<br>MA 1.2,<br>MA 1.3,<br><br>LE 1,<br>LE 2,<br>LE 4,<br>LE 5,<br>LE 6 | Eine Studienleistung in LE 3.1 | MA 80/120<br><br>(ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit bzw. ca. 120 Seiten bei Partnerarbeit) | 24              |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 1.4b: Masterarbeit im Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

| Modul                                     | Lehrveranstaltungen      | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung   | Studienleistung                 | Prüfungsleistung  | Leistungspunkte |
|---|--------------------------|----------|--|---------------------------------|---|-----------------|
| SKT 3:<br>Masterarbeit im Schwerpunkt SKT | S: SKT 3.1<br>Kolloquium | 4.       | Erfolgreicher Abschluss der Module<br><br>MA 1.1,<br>MA 1.2,<br>MA 1.3,<br><br>SKT 1,<br>SKT 2,<br>SKT 4,<br>SKT 5,<br>SKT 6 | Eine Studienleistung in SKT 3.1 | MA 80/120<br><br>(ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit bzw. ca. 120 Seiten bei Partnerarbeit) | 24              |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit. Definitionen zu Prüfungsformen und deren Abkürzungen finden sich in Anlage 2.

## Anlage 2: Prüfungsformen

### Anlage 2.1: Definitionen

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung beziehungsweise Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

<sup>1</sup>Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des beziehungsweise der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen

und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

**Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

**Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

**Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

**Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. <sup>5</sup>Gegebenenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder über eine von diesem beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

**Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

### **Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

### **Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben

### **Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

### **Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

|    |  |
|----|--|
| A  | Aufsatz  |
| AA | Ausarbeitung   |
| BA | BA-Arbeit  |
| BÜ | Bestimmungsübungen                                       |
| DO | Dokumentation  |
| ES | Essay  |
| EX | Experimentelles Seminar                                  |
| FP | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS | Fallstudie   |
| HA | Hausarbeit   |
| K  | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO | Kolloquium   |
| KU | Kurzarbeit   |
| KP | Künstlerische Präsentation                               |
| KW | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ | Laborübungen   |
| MA | Masterarbeit   |
| ME | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| ML | Master-Kolloquium  |
| MO | Modelle  |
| MP | mündliche Prüfung  |
| MU | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P  | Projektarbeit  |
| PD | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF | Portfolio  |
| PK | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR | Präsentation   |
| PW | Planwerk   |
| R  | Referat  |
| SA | Seminararbeit  |
| SG | Stegreif   |
| SL | Seminarleistung  |
| SP | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST | Studienarbeiten  |
| TP | Theaterpraktische Präsentation                           |
| U  | Unterrichtsgestaltung                                    |
| uK | unbenotete Klausur                                       |
| Ü  | Übungen  |
| V  | Vortrag  |
| ZD | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.04.2017 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 03.05.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

## **Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der geltenden Zugangs- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Ableistung von berufspraktischen Tätigkeiten (Vorpraktikum und Fachpraktikum). Die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

- (1) Im Vorpraktikum sollen die künftigen Studierenden als Vorbereitung auf das Studienfach ihre bisher erworbenen Studienkenntnisse vertiefen und erste praktische Erfahrungen erwerben, um einen verbesserten schnellen Einstieg in das Masterstudium zu erlangen.
- (2) Im Fachpraktikum sollen die Studierenden ergänzend zum Studium weitere Einblicke in die Praxis erhalten sowie allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.
- (3) Das Praktikum soll
  - die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen,
  - der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen,
  - verschiedene Architekten- und/oder Stadtplanertätigkeiten umfassen und
  - die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld erkennen lassen.

### **§ 3 Umfang und Organisation des Praktikums**

- (1) <sup>1</sup>Für die Zulassung zum Masterstudium ist ein einschlägiges dreimonatiges (13wöchiges) Vorpraktikum in Vollzeit erforderlich. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit baubezogenem ausführendem Schwerpunkt und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogenem Schwerpunkt (siehe Anlage 1) abgeleistet wird. <sup>3</sup>Praktikumszeiten unter drei Wochen werden nicht anerkannt. <sup>4</sup>Das Praktikum eines vorausgegangenen Bachelorstudiums wird als Vorpraktikum für das Masterstudium anerkannt, wenn Form und Inhalt der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Das Fachpraktikum im Masterstudium ist als ein Vollzeitpraktikum mit einer Dauer von drei Monaten (13 Wochen) zu absolvieren. <sup>2</sup>Praktikumszeiten unter vier Wochen werden nicht anerkannt. <sup>3</sup>Berufspraktische Tätigkeiten in Teilzeit können in ein Fachpraktikum im Umfang von vier Wochen in Vollzeit (40 Stunden/Woche) umgerechnet werden.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

- (1) Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Architektur und des Städtebaus unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind (siehe Anlage 1).
- (2) Durch eine abgeschlossene Ausbildung als Bauzeichner/in, Technische/r Systemplaner/in sowie in einem Beruf des Bauhauptgewerbes kann das geforderte Vorpraktikum ersetzt werden.



- (3)<sup>1</sup>Das Fachpraktikum ist in Architektur- und/oder Planungsbüros zu absolvieren, die von eingetragenen Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplanern geführt werden. <sup>2</sup>Bei Auslandspraktika gelten die Eintragungsvorschriften nach jeweiligem Landesrecht. <sup>3</sup>Über Fachpraktika in verwandten Bereichen entscheidet das Praktikantenamt Architektur.

### § 5 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1)<sup>1</sup>Der Nachweis wird geführt durch die Vorlage der Original-Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) über die Art und Dauer der praktischen Tätigkeit. <sup>2</sup>Fehltage, z.B. infolge Krankheit oder Urlaub, dürfen in der nachgewiesenen Dauer nicht enthalten sein. <sup>3</sup>Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen bzw. sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (2)<sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das Vorpraktikum einschlägig ist, bzw. die Anerkennung erfolgt durch die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die negative Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, das Vorpraktikum innerhalb von drei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Die Auflagenerfüllung muss durch das Praktikantenamt Architektur bestätigt werden und ist spätestens bis zum Rückmeldezeitraum für das vierte Fachsemester dem Immatrikulationsamt nachzuweisen. <sup>4</sup>Geschieht dies nicht, ist die Rückmeldung nicht möglich.
- (3)<sup>1</sup>Das Praktikum im gesamten Umfang von sechs Monaten (26 Wochen) muss spätestens zur Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung des Praktikums sowie die Ausstellung der Gesamtbestätigung erfolgen durch das Praktikantenamt Architektur. <sup>3</sup>Die/der Studierende reicht die Gesamtbestätigung im Akademischen Prüfungsamt ein.

### § 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2)<sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Master of Science Architektur und Städtebau eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Praktikumsordnung. <sup>2</sup>Praktikumszeiten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung anerkannt oder begonnen wurden, werden automatisch übernommen.

### Anlage 1

Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Architektur und des Städtebaus unmittelbar von Bedeutung bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden.

Als geeignete Institutionen werden zum Beispiel gesehen:

- Private Architektur- und Planungsbüros und entsprechende Institutionen
- Unternehmen der Projektentwicklung / des Projektmanagements
- Bau(betriebs)wirtschaftliche Unternehmen/Einrichtungen, Baugesellschaften
- Baubehörden aller Planungsebenen
- Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände
- Ministerien, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Bau- und Stadtplanung
- Einrichtungen der Baudenkmalpflege, z.B. Landesämter für Denkmalpflege, Denkmalschutzbehörden/-stiftungen
- Fachbezogene Forschungsinstitutionen
- Einrichtungen der Bauberatung
- Fach- und Interessenverbände/Netzwerke im Bauwesen und Städtebau
- Redaktionen von Bauzeitschriften.

## C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 19.04.2017 die nachstehende geänderte Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Geschäftsordnung des Senats der Leibniz Universität Hannover

Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover hat der Senat am 13.04.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

#### § 1 Einladung

(1) <sup>1</sup>Der Senat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Präsidiums. <sup>2</sup>Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern hat das Präsidium den Senat unverzüglich einzuladen.

(2) <sup>1</sup>Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Senatsmitglieder und deren Erste Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen. <sup>2</sup>Bei Berufungen versendet das Präsidium eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie die Gutachten.

(3) Auf Antrag des Senats lädt das Präsidium Auskunftspersonen zur Sitzung ein.

#### § 2 Tagesordnung

<sup>1</sup>Zusammen mit der Einladung versendet das Präsidium einen Vorschlag zur Tagesordnung. <sup>2</sup>Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. <sup>3</sup>Der Senat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

#### § 3 Protokoll

(1) <sup>1</sup>Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. <sup>2</sup>Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis. <sup>3</sup>Bei Beschlüssen zu Personalangelegenheiten wird das Stimmenverhältnis nur angegeben, wenn dies von einem Mitglied des Senats beantragt wird. <sup>4</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen. <sup>5</sup>Beschlusstexte, beziehungsweise bei Ablehnung und auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die abgelehnte Fassung der Beschlussvorlage, müssen im Protokoll unter dem jeweiligen TOP enthalten sein.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Senatsmitgliedern zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Senatsmitglied Einwände erhebt. <sup>3</sup>Anderenfalls entscheidet der Senat in seiner folgenden Sitzung.

#### § 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Senatsmitglied widerspricht. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage. <sup>3</sup>Es gelten die durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen qualifizierten oder einfachen Mehrheitserfordernisse.

### **§ 5 Kommissionen und Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) des Senats sinngemäß. <sup>2</sup>Hat der Senat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Präsidiums, bis das Gremium selbst einen Vorsitz wählt. <sup>3</sup>Gremien sollen mindestens einmal im Semester tagen. <sup>4</sup>Die Senatsmitglieder können an den Gremiensitzungen teilnehmen; sie erhalten Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Protokolle.

### **§ 6 Sprecherin oder Sprecher des Senats**

<sup>1</sup>Der Senat wählt aus seiner Mitte zwei Personen als gleichberechtigte Sprecherin oder Sprecher. <sup>2</sup>Diese vertreten den Senat gegenüber anderen Organisationseinheiten der Universität und nehmen die ihnen darüber hinaus durch den Senat zugewiesenen Aufgaben wahr.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

#### Erläuterung zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Beschlussfähigkeit setzt erstens eine ordnungsgemäße Einberufung voraus. Zweitens muss die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend sein (bei 13 Mitgliedern also mindestens 7). Sinkt die Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder im Laufe der Sitzung, so tritt anders als im früheren Recht automatisch Beschlussunfähigkeit ein, sobald weniger als 7 Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist nicht mehr erforderlich.

#### Erläuterung zu § 5 Satz 2

Hinsichtlich des Vorsitzes von Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten: Erstens kann der Senat den Vorsitz selbst bestimmen. Tut er dies nicht, so übernimmt ein Mitglied des Präsidiums den Vorsitz. In diesem Fall kann die Kommission selbst einen Vorsitz wählen. Tut sie dies, geht der Vorsitz vom Mitglied des Präsidiums auf die gewählte Person über.

## **Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)**

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch eine Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hannover hat am 08.07.2016 in Ergänzung zu seiner Sitzung am 04.12.2015 eine Erhöhung der Semesterbeiträge für die Hochschule Hannover, Standort Blumhardtstraße, ab dem Sommersemester 2017 beschlossen und insoweit § 3 der Beitragssatzung vom 05.12.2015 geändert. Die bis einschließlich Wintersemester 2016/2017 geltende Beitragshöhe ist im Anhang abgedruckt.

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Das Studentenwerk Hannover erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereichs immatrikulierten Studierenden mit Ausnahme ausländischer Studierender, wenn sie zur Studienvorbereitung einen bis zu drei Monate dauernden Aufenthalt an der Hochschule haben.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Kollegiaten des Niedersächsischen Studienkollegs an der Leibniz Universität und ausländische Studierende, deren Studienvorbereitungskurse länger als drei Monate dauern, entrichten 50 % des in § 3 genannten Höchstbetrages.
- (4) Studierende, die in Hannover an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.
- (5) Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.<sup>3</sup>

### **§ 2**

#### **Fälligkeit und Erhebung**

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

### **§ 3**

#### **Beitragshöhe**

Mit Wirkung zum Sommersemester 2017 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
  - der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
  - der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Expo Plaza,
  - der Hochschule Hannover, Standorte Linden, Expo Plaza  
und Blumhardtstraße
- 95,00 €

<sup>3</sup> Zu § 1 Abs. 4 Satz 2:

*Sind bei einem Parallelstudium an verschiedenen Hochschulen die Zuständigkeitsbereiche von mehr als zwei Studentenwerken betroffen, wird der Beitragsquotient entsprechend der Anzahl der betroffenen Studentenwerke ermittelt.*

- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Emmichplatz,
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 72,00 €
  
- der Medizinischen Hochschule Hannover 63,00 €
  
- der Hochschule Hannover, Standort Ahlem 33,00 €
  
- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 47,50 €

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 09.07.2016 in Kraft.

#### Anhang

Semesterbeiträge bis einschließlich Wintersemester 2016/2017

**Anhang zur Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover vom 09.07.2016**

Bis einschließlich Wintersemester 2016/2017 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
- der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Expo Plaza,
- der Hochschule Hannover, Standorte Linden und Expo Plaza 95,00 €
  
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Emmichplatz,
- der Hochschule Hannover, Standort Blumhardtstraße,
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 72,00 €
  
- der Medizinischen Hochschule Hannover 63,00 €
  
- der Hochschule Hannover, Standort Ahlem 33,00 €
  
- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 47,50 €

Ab dem Sommersemester 2017 gelten die in § 3 der Beitragssatzung angegebenen Beiträge.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.04.2017 die nachfolgende Geschäftsordnung des Leibniz Forschungszentrums TRUST - Räumliche Transformation - Zukunft für Stadt und Land genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Geschäftsordnung des Leibniz-Forschungszentrums  
TRUST – Räumliche Transformation-Zukunft für Stadt und Land  
(Kurzform: TRUST)**

**Präambel**

Die räumliche Entwicklung ist sowohl in den entwickelten Ländern in Europa als auch in den sich entwickelnden Staaten in Europa und der Welt durch die Grand Challenges und einen beschleunigten Wandel mit absehbaren Strukturbrüchen gekennzeichnet. Dies hat vielerorts zu einem engen Nebeneinander von Regionen, Städten und Gemeinden mit unterschiedlichen räumlichen Strukturen und Zukunftsperspektiven geführt, dem die vorherrschenden Theorien und Modelle der Trennung von Stadt und Land nicht entsprechen. Erforderlich sind deshalb stärker regional und lokal differenzierte Strategien, die das in zahlreichen Disziplinen und Fachrichtungen vorhandene Wissen zu aktuellen, gesellschaftlich relevanten Fragen der Raumentwicklung integrieren.

Die Leibniz Universität Hannover (LUH) hat sich mit der Einrichtung des Forschungszentrums TRUST zum Ziel gesetzt, die räumliche Transformation in Stadt und Land mit ihrer Forschungskompetenz zu unterstützen. Das Leibniz Forschungszentrum Räumliche Transformation – Zukunft für Stadt und Land (TRUST) an der LUH will die Forschungsaktivitäten bündeln, ein interdisziplinäres Netzwerk aufbauen sowie Kompetenzpartner für Gesellschaft und Politik sein. TRUST zielt ab auf

- die Bearbeitung drängender komplexer globaler Probleme im Rahmen der Grand Challenges (z. B. Klimawandel, Globalisierung, abnehmende Ressourcenverfügbarkeit),
- die explizite Integration der Komponente Mensch,
- die Reflexion historischer Pfadabhängigkeiten in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung,
- die Integration verschiedener disziplinärer Theorien und Methoden,
- die Etablierung einer Schnittstelle zwischen Ingenieur- und Naturwissenschaften auf der einen und Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften auf der anderen Seite und
- die Bereitstellung von handlungsorientierten Ansätzen für nachhaltige Problemlösungsstrategien.

**Inhaltlicher Kern des**

TRUST-Forschungszentrums ist die differenzierte Auseinandersetzung mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen. Diese bilden sich auf unterschiedlichen Skalen von der lokalen bis zur globalen Ebene ab. Sie können sich ebenso als konkrete physische Räume manifestieren wie auch als sozio-kulturell oder sozio-ökonomisch konstruierte Strukturen. Stets stehen sie in enger Wechselbeziehung mit der Gesellschaft: Räumliche Strukturen und Entwicklungen prägen die verschiedenen sozialen Akteure, die sich in ihnen bewegen, und werden wiederum von diesen mitgestaltet.

**Vor dieser inhaltlichen Basis und Zielsetzung wird das Forschungszentrum nach folgenden Regularien arbeiten:**

**§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung**

Das Forschungszentrum TRUST ist ein durch das Präsidium der LUH eingerichtetes Forschungszentrum (FZ). Es trägt die Bezeichnung „Leibniz Forschungszentrum Räumliche Transformation - Zukunft für Stadt und Land (TRUST)“. Es wird von Mitgliedern aus verschiedenen Fakultäten der LUH getragen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des FZ TRUST**

1. Zweck ist die Förderung der inter- und transdisziplinären raumbezogenen Transformationsforschung.

2. Aufgaben der Einrichtung sind
  - 2.1 die Initiierung und Bearbeitung von interdisziplinären und transdisziplinären Forschungsvorhaben in allen Bereichen der Forschung zur räumlichen Transformation,
  - 2.2 die Vernetzung der Akteure der Forschung zur räumlichen Transformation innerhalb der LUH,
  - 2.3 die Vertretung der Forschung zur räumlichen Transformation an der LUH nach außen,
  - 2.4 die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der inter- und transdisziplinär ausgerichteten Forschung zur räumlichen Transformation.
  - 2.5 Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere von Verbundprojekten,
  - 2.6 Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse innerhalb und außerhalb der LUH sowie in die Praxis,
  - 2.7 Öffentlichkeitsarbeit,
  - 2.8 Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen in Forschungsprojekten sowie zur weitergehenden Netzwerkbildung, insbesondere mit regionalen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, aber auch Personen/Instituten an anderen Universitäten. Weiterhin können Kooperationen mit Personen/Institutionen aus der Praxis eingegangen werden. Die Zusammenarbeit wird jeweils durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.
  - 2.9 Das Forschungszentrum kann Mitglied in externen Einrichtungen werden, die im Sinne des §2 tätig sind.
  - 2.10 Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Aufgaben betreibt das FZ TRUST eine Geschäftsstelle in Hannover.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder des FZ TRUST können Mitglieder und Angehörige der LUH aufgenommen werden. Es können sowohl Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Junior-Professoren Privatdozentinnen und Privatdozenten als auch promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Mitglied werden.
2. Mitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss nach einem Antrag aufgenommen. Die Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung dem Vorstand bekannt gegeben werden.
3. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im FZ TRUST gebunden; im Aufnahmeantrag muss das zukünftige Mitglied seinen inhaltlichen Beitrag zu den Arbeiten/Clustern im FZ TRUST darlegen.
4. Es kann ein Beitrag für eine Mitgliedschaft erhoben werden, um den Aufwand des FZ TRUST zu decken. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstands fest.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen gemäß dieser Ordnung nicht nachkommt oder die Interessen von TRUST verletzt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfordert ein einstimmiges Votum. Ist das auszuschließende Mitglied Vorstandsmitglied, nimmt das entsprechende Mitglied an der Vorstandsabstimmung nicht teil. Gegen das Votum kann Widerspruch eingelegt werden; die nächste Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden den Vorstandsbeschluss aufheben.

### **§ 4 Organe des Forschungszentrum TRUST**

Die Organe des FZ TRUST sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Forschungscluster,
3. der Vorstand und Sprecherin oder Sprecher sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter,
4. die Geschäftsstelle.



## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u. a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Versammlung aller Mitglieder wird von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands einberufen und findet mindestens jährlich unter ihrem bzw. seinem Vorsitz statt.
3. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat die Sprecherin bzw. der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Sprecherin oder der Sprecher kann weiterhin bei Widerspruch gegen einen Mitgliedsausschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einberufen.
4. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesendet werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung an die Geschäftsstelle zu schicken. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder und der vertretenen Mitglieder gemäß Nr. 7, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist.
7. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, soweit die Mehrheit aller Mitglieder oder deren schriftlich bestimmte Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.

## **§ 6 Forschungscluster**

1. Zur Bearbeitung von fachlich interdisziplinären und transdisziplinären Themenkomplexen werden mehrere, mindestens jedoch ein Forschungscluster gebildet.
2. Forschungscluster setzen sich aus Mitgliedern des FZ TRUST zusammen. Ein Mitglied kann mehreren Forschungsclustern angehören.
3. Die Forschungscluster mit ihren Mitgliedern stellen die wesentlichen operativen Arbeitseinheiten des Forschungszentrums dar.
4. Die Mitglieder der jeweiligen Forschungscluster wählen aus ihrer Mitte eine Patin oder einen Paten sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mehrheitlich. Die Forschungscluster schlagen die Patin oder den Paten sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vor. Pro Cluster kann maximal eine Person in den Vorstand gewählt werden.
5. die Patin oder der Pate und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind für die Arbeit der Cluster gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 7 Aufgaben der Forschungscluster**

1. Die Forschungscluster bearbeiten einen fachlich interdisziplinären und/ oder transdisziplinären Themenkomplex. Darüber hinaus sollen Forschungsaufgaben als Querschnittsthemen mit anderen Clustern des FZ bearbeitet werden.
2. Die Clusterpatinnen und -paten oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter informieren den Vorstand mündlich über die Arbeiten innerhalb des Clusters und stimmen diese jährlich mit dem Vorstand ab. Die Clusterpatinnen und -paten informieren regelmäßig die Geschäftsführung des FZ TRUST.
3. Die Forschungscluster sind fachliche Ansprechpartner für Anfragen zu ihrem Themenkomplex für interne und externe Anfragen.
4. Die Forschungscluster unterstützen die Geschäftsführung bei der Darstellung sowie Erstellung von Berichten mit quantitativen und qualitativen Ergebnissen sowie bei statistischen Erfassungen aus ihrem Themenkomplex.
5. Es wird erwartet, dass die Forschungscluster im Blick auf den Zweck des FZ untereinander kooperieren.

## **§ 8 Vorstand**

1. Das FZ TRUST wird von einem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören maximal sieben Personen sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer als beratendes Mitglied an.
3. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Vorstand sollen die Forschungscluster entweder durch ihre Patinnen oder Paten bzw. stellvertretende Patinnen und Paten vertreten sein. Zusätzlich kann ein operatives Vorstandsmitglied gewählt werden. Weiterhin sollen nach Möglichkeit im Vorstand die Fakultäten der Mitglieder des FZ vertreten sein.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Sprecherin oder den Sprecher des FZ TRUST, die oder der gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist, sowie seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter
5. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ist zulässig.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet die Arbeiten und die Entwicklung des Zentrums. Der Vorstand wirkt insbesondere auf die Zusammenarbeit der Forschungscluster im Rahmen der Aufgabenstellung des FZ hin.
2. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit diese nicht durch diese Geschäftsordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Er beschließt über die Anzahl und Ausrichtung der Forschungscluster.
4. Der Vorstand prüft die von der Geschäftsführung durchgeführte laufende Mittelverwaltung und Abrechnung.
5. Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.

### **§ 10 Sitzungen des Vorstands**

1. Die Sprecherin oder der Sprecher muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
2. Eine Vorstandssitzung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gewünscht wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes Mitglied des FZ TRUST ist zulässig, sofern eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.
4. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht.

### **§ 11 Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers**

1. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das Zentrum nach außen.
2. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein sowie übernimmt deren Leitung.
3. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann Teilaufgaben an die Geschäftsstelle übertragen und nimmt die Funktion als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wahr.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

1. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (GF) des Forschungszentrums. Die Ziele und Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt (z.B. Koordination, Vernetzung zu externen Partnern, Unterstützung bei Forschungsprojekten, Profilierung des FZ, Drittmittelakquise). Sie können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher, den Vorstand und die Forschungscluster in ihren Aktivitäten.
3. Sie oder er bereitet Entscheidungen des Vorstands vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der LUH in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.04.2017 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Ordnung der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS)**

### **§ 1**

#### **Definition und Zielsetzung**

(1) Die Zentrale Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) ist eine zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover gem. § 6 Abs. 1 und 5 der Grundordnung.

(2) Das Ziel der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) ist die Förderung und Sicherung einer gelingenden Studiengangsgestaltung sowie die Förderung und Sicherung der Qualität der Lehr- und Lernprozesse. Die ZQS berät und unterstützt die Fakultäten sowie das Präsidium bei der Qualitätsentwicklung der Studienprogramme und bietet Lehrenden und Studierenden entsprechende Beratungs-, Qualifizierungs- und Serviceangebote an.

### **§ 2**

#### **Organisation**

(1) Die Zentrale Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) ist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium zugeordnet und ihr oder ihm verantwortlich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre und Studium vom Präsidium eingesetzt.

(3) Die Zentrale Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) besteht aus drei Abteilungen: Schlüsselkompetenzen, E-Learning Service und Qualitätssicherung.

(4) Die jeweiligen Leitungen der Abteilungen Schlüsselkompetenzen, E-Learning Service und Qualitätssicherung sind der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) zugeordnet und ihr oder ihm verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Zur Aufgabe der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) gehört die Unterstützung des Präsidiums und der Fakultäten bei zentralen und dezentralen qualitätsverbessernden Maßnahmen in Studium und Lehre sowie die Bereitstellung von entsprechenden Beratungs-, Service- und Qualifizierungsangeboten für Lehrende und Studierende. Dies bedeutet:

1. im Bereich der *Schlüsselkompetenzen*:
  - Beratung und Unterstützung von Lehrenden, Studiengängen und Fakultäten zu studiengangsspezifischen Schlüsselkompetenzen und deren Einbindung in die Curricula;
  - Konzeptionierung, Weiterentwicklung und Durchführung von Angeboten zur Förderung und Vermittlung von studien- und berufsrelevanten Schlüsselkompetenzen, um die Studier- und Beschäftigungsfähigkeit zu steigern;
  - Konzeptionierung, Weiterentwicklung und Durchführung von Beratungs- und Qualifizierungsangeboten für Studierende mit dem Ziel eines erfolgreichen Übergangs in den Beruf.
2. im Bereich der *Qualitätssicherung* im Sinne von strategischer Qualitätsentwicklung:
  - kontinuierliche Weiterentwicklung von zentralen Elementen des Qualitätsmanagements, insbesondere im Bereich der Akkreditierung und Kompetenzorientierung von Studiengängen sowie der Gestaltung von Lernräumen einschließlich der Beratung zu diesen Elementen;
  - konzeptionelle und methodische Weiterentwicklung von Befragungs- und Evaluationsinstrumenten; Analyse und Nutzbarmachung von Befragungs- und Evaluationsergebnissen;

- Unterstützung und Beratung bei Konfliktfällen in Studium und Lehre zur Sicherstellung guter Studienbedingungen.

3. im Bereich des *E-Learning Services*:

die Beratung von Lehrenden und Unterstützung mit Services rund um digitale Medien in der universitären Präsenzlehre:

- Unterstützung in der Anwenderbetreuung und Sicherstellung von technischem Betrieb und Support
- Bereitstellung von Plattformen zur Unterstützung der Lehre mit digitalen Medien;
- Konzeptionierung, Weiterentwicklung und Durchführung von E-Learning-Angeboten, inkl. didaktische Beratung zu E-Learningmethoden und -techniken;
- Produktion von audiovisuellen Medien mit dem Schwerpunkt Online-Lernmodule;
- Akquise und Durchführung von Pilotprojekten zur Sicherung von Innovationen im Bereich der Präsenzlehre.

4. Die ZQS legt dem Präsidium und dem Senat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.